

ren Berücksichtigung sich das Rechtshilfeersuchen insgesamt als zu lückenhaft erweisen würde.¹²⁶ Das Recht auf Akteneinsicht gewährt auch keinen Anspruch auf Einsichtnahme in Beratungsprotokolle von Kollegialgerichten, denn das Beratungsgeheimnis soll sicherstellen, dass der einzelne Richter zu einer Sache frei seine Meinung äussern kann. Wenn allerdings über den Inhalt und das Ergebnis einer Beratung Zweifel bestehen, können ausnahmsweise solche Beratungsprotokolle von Kollegialgerichten eingesehen werden. Um sich wirksam verteidigen zu können, braucht der Beschuldigte den Inhalt dieser Beratungsprotokolle jedenfalls nicht zu kennen. Er erhält nämlich in der Urteils- oder Beschlussbegründung von sämtlichen Gründen Kenntnis, die zum gefällten Spruch geführt haben.¹²⁷

22

Neben dem Recht auf Akteneinsicht garantiert das Recht auf wirksame Verteidigung auch allgemein, wie oben dargelegt, den Anspruch auf rechtliches Gehör im Strafverfahren.¹²⁸ Das rechtliche Gehör ist das grundlegende Element eines fairen Verfahrens gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK¹²⁹ und gerade im Strafprozess von eminenter Bedeutung.¹³⁰ Es findet seine Begründung einerseits in der Menschenwürde und andererseits im Wunsch, eine grössere Richtigkeit der Entscheidung zu gewinnen, indem Parteien bzw. Beteiligte angehört werden.¹³¹ Allerdings gilt

126 StGH 2008/85, Urteil vom 9. Dezember 2008, <www.stgh.li>, S. 21 f. Erw. 3.3; vgl. dazu auch StGH 1996/18, Entscheidung vom 3. April 1998, nicht veröffentlicht, Erw. 3.2, wonach «ein in sich schlüssiges und gemäss Art 10 RHG genügend detailliertes Rechtshilfeersuchen» als Grundlage für die Rechtshilfegewährung genügt. Siehe auch StGH 2011/183, Urteil vom 26. März 2012, nicht veröffentlicht, S. 79 f. Erw. 6, wonach ein striktes Übersetzungserfordernis für sämtliche Beilagen von Rechtshilfeersuchen deren Behandlung massiv verzögern, wenn nicht verunmöglichen würde. Zudem dürfe von einem Rechtsanwalt, der ein Rechtshilfemandat annehme, erwartet werden, dass er jedenfalls der englischen Sprache mächtig sei.

127 StGH 2003/92 und StGH 2003/96, Urteil vom 28. September 2004, nicht veröffentlicht, Erw. 4.2.

128 Siehe vorne Rz. 19 ff.; vgl. auch StGH 2003/92 und StGH 2003/96, Urteil vom 28. September 2004, nicht veröffentlicht, Erw. 4.1; ausführlich im Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 3 Bst. d hinten Rz. 34 ff.

129 StGH 2007/108, Urteil vom 15. April 2008, <www.stgh.li>, S. 34 f. Erw. 3.1; vgl. auch Ritter, Akteneinsicht, S. 64.

130 StGH 2003/92 und StGH 2003/96, Urteil vom 28. September 2004, nicht veröffentlicht, Erw. 3.1.

131 StGH 2003/92 und StGH 2003/96, Urteil vom 28. September 2004, nicht veröffentlicht, Erw. 3.1.